

G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G
der Firma
WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft
Heidenau mit beschränkter Haftung

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma

WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heidenau.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft bewirtschaftet, verwaltet, betreut und errichtet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, insbesondere Mietwohnungen sowie Eigentumswohnungen und Eigenheime. Sie kann Bauvorhaben als Baubetreuer vorbereiten oder durchführen.

Sie stellt Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen bereit.

Bei der Bereitstellung von Mietwohnungen sollen in angemessener Weise soziale Belange berücksichtigt werden. Die Gesellschaft kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben.

Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.

Ferner kann sie Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume und Darlehen vermitteln bzw. die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu errichten, zu übernehmen, zu unterhalten, wesentlich zu verändern oder sich daran zu beteiligen. Die Gesellschaft darf Beteiligungen, an denen der Gesellschaft allein oder zusammen mit anderen Unternehmen im Sinne von § 96 Abs. 2 Halbsatz 1 SächsGemO die Mehrheit der Anteile zusteht, nur dann unterhalten, wenn dem § 96 Abs. 2 Nummern 1 und 2a bis 8 SächsGemO entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung vereinbart sind.

2. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern sie dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.

Die Einnahmen aus Tätigkeiten, die nur mittelbar dem Gesellschaftszweck dienen, dürfen 10 vom 100 der gesamten Einnahmen der Gesellschaft nicht übersteigen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
1.600.000,00 EUR
(in Worten: einmillionundsechshunderttausend Euro).
2. Es ist in voller Höhe erbracht. Die ursprüngliche Stammeinlage von 3.000.000,00 DM wurde erbracht, indem die Stadt Heidenau das in der der Handelsregisteranmeldung beigefügten Übersicht aufgeführte Vermögen des städtischen Betriebes „Gebäudewirtschaft Heidenau“ mit allen Aktiva und Passiva im Wege der Umwandlung gem. § 58 UmwG einbrachte. Der

Erhöhungsbetrag von 66.124,36 Euro wurde durch teilweise Umwandlung einer Kapitalrücklage erbracht.“

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Alleinvertretung ermächtigt haben. Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann dem oder den Geschäftsführer(n) gestatten, mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen.

2. Die Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Aufsichtsrats durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
3. Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrats kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden.

4. Verstößt ein Geschäftsführer gegen dieses Verbot, so kann die Gesellschaft Schadenersatz fordern. Sie kann statt dessen von dem Mitglied verlangen, dass es die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lässt und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgibt oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtritt.
5. Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in drei Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem die übrigen Geschäftsführer und die Aufsichtsratsmitglieder von der zum Schadenersatz verpflichteten Handlung Kenntnis erlangen. Sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren seit ihrer Entstehung.
6. Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrats dürfen Geschäfte des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat.

§ 7

Pflichten der Geschäftsführer

1. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.
2. Folgende Arten von Geschäften und Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat:
 - a) Die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten und die Einstellung von Mitarbeitern, soweit diese in die Vergütungsgruppe VI oder höher des Tarifvertrages Wohnungswirtschaft eingestuft werden sollen,
 - b)
 - das Wohnungsbauprogramm, d. h. die planmäßige Festlegung der jährlich zu erwerbenden Grundstücke und zu errichtenden Bauten,
 - das Verkaufsprogramm, d. h. die planmäßige Festlegung der jährlich zu verkaufenden Grundstücke bzw. Bauten,
 - das Instandhaltungs- und Modernisierungsprogramm, d. h. die planmäßige, jährliche objektbezogene Festlegung der Renovierung vorhandener Bauten,

- das Investitionsprogramm, d. h. die planmäßige Festlegung der jährlichen Ausgaben für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung und sonstiger betrieblicher Anlagen.

Die Pläne umfassen jeweils auch die erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen wie Kreditaufnahmen einschließlich Belastung von Grundstücken und die Inanspruchnahme von Fördermitteln. Wesentliche Planänderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrats, über Planabweichungen ist zu berichten.

- c) die Ausgabe von Erbbaurechten,
- d) die Erstellung von Grundsätzen für die Vergabe von Wohnungen und für die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen,
- e) die Erstellung von Grundsätzen für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung,
- f) der Erwerb und der Verkauf von Gebäuden und Grundstücken, soweit im Einzelfall ein Wert von 450.000 EUR nicht überschritten wird,
- g) die Aufnahme von Krediten und die Belastung von Grundstücken außerhalb des in Ziffer b) festgelegten Rahmens sowie die Aufnahme allgemeiner Betriebsmittelkredite über eine Kreditlinie von insgesamt EUR 100.000,00 hinaus und das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten; § 13 bleibt unberührt,
- h) das Eingehen langfristiger Vertragspflichten (Laufzeit über 3 Jahre) ausgenommen Miet- und Arbeitsverträge, Verwalterverträge und Leasingverträge für Büro- und Geschäftsausstattung, sowie das Eingehen von Bürgschaften und das Erteilen von Garantien außerhalb des laufenden Geschäftsverkehrs; § 13 bleibt unberührt,
- i) Investitionen außerhalb des in Ziff. b) festgelegten Rahmens; § 13 bleibt unberührt,

k) ~~Folgende Maßnahmen, die sich nach GmbH Gesetz aus der Gesellschafterstellung bei Tochterunternehmen ergeben:~~

- ~~— Abänderung des Gesellschaftsvertrages,~~
- ~~— Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,~~
- ~~— Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben,~~
- ~~— Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführer sowie der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer,~~
- ~~— Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.~~

die Tochterunternehmen betreffenden Maßnahmen und Entscheidungen:

- *Errichtung und Übernahme von Unternehmen sowie Beteiligung daran,*
- *die wesentliche Veränderung des Unternehmens, insbesondere*
 - eine Änderung des Unternehmensgegenstandes, etwa durch Erschließung neuer Geschäftsfelder,*
 - eine Änderung des Unternehmenszweckes,*
 - eine wesentliche Umstrukturierung des Unternehmens,*
 - eine Umwandlung der Rechtsform,*
 - verändertes Einflussrecht der kommunalen Vertreter auf Entscheidungen im Unternehmen*
- *Die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die in den Gesellschaftsverträgen der Tochterunternehmen geregelten Wertgrenzen überschritten werden und dort die Mitwirkung des Aufsichtsrates der Gesellschafterin vorgeschrieben ist.*
- *die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie die Entlastung derselben.*

l) ~~Folgende Geschäfte, die nach dem Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaften der Zustimmung der Gesellschafter bedürfen:~~

~~aa) die Festlegung des jährlichen Rahmenplanes für die geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft einschließlich der dafür jeweils erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen wie Kreditaufnahmen, Belastung von Grundstücken und Inanspruchnahme von Fördermitteln sowie wesentliche Planänderungen; über Planabweichungen ist dem Aufsichtsrat zu berichten,~~

~~bb) die Aufnahme von Krediten und die Belastung von Grundstücken außerhalb des nach Buchstabe aa) festgelegten Rahmens sowie die Aufnahme allgemeiner Betriebsmittelkredite über eine Kreditlinie von insgesamt EUR 100.000,00 hinaus und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,~~

~~cc) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Betrieben und Teilbetrieben,~~

~~dd) der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Schließung von Zweigniederlassungen,~~

~~ee) alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen oder durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt werden.~~

~~die Tochtergesellschaften betreffenden sonstigen zustimmungspflichtigen Geschäfte und Entscheidungen:~~

~~- Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,~~

~~- Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführer sowie der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer,~~

~~- Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welcher der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer zustehen sowie die Vertretung in Prozessen, welche gegen die Geschäftsführer zu führen sind.~~

~~- Die Festlegung des jährlichen Rahmenplanes für die geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft, einschließlich der dafür jeweils~~

erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen,
wie Kreditaufnahmen, Belastung von Grundstücken und
Inanspruchnahme von Fördermitteln sowie wesentlichen
Planänderungen; über Planabweichungen ist dem Aufsichtsrat zu
berichten.

- Alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des
Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, oder durch
Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt werden.

3. Die Geschäftsführung hat

- in entsprechender Anwendung der Vorschriften des sächsischen Eigenbetriebsgesetzes für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen,
- den Wirtschaftsplan und den Finanzplan nach Beschluss durch den Aufsichtsrat sowie wesentliche Abweichungen hiervon der Gesellschafterin unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden keine Anwendung.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden vom Stadtrat der Stadt Heidenau widerruflich bestellt. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben jeweils solange im Amt, bis nach Beginn einer neuen Wahlperiode der Stadtrat der Stadt Heidenau die Aufsichtsratsmitglieder neu bestellt hat

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.

- 4.3. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch den Stadtrat der Stadt Heidenau abuberufen.

Im Falle des Ausscheidens oder der Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrates muss unverzüglich eine Sitzung des Stadtrates der Stadt Heidenau zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden. Die Amtsdauer des anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

5.4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen, die es nach den Umständen für erforderlich halten durfte. Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Vergütung/ein Sitzungsgeld. Die Höhe ist von der Gesellschafterversammlung festzulegen.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats werden durch Gesetze und Gesellschaftsvertrag und die Beschlüsse der Gesellschafter bestimmt.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben den Stadtrat der Stadt Heidenau und, sofern dieser nicht dem Organ angehört, auch den Bürgermeister über alle Angelegenheiten der Gesellschaft von besonderer Bedeutung frühzeitig zu informieren. Die §§ 394 und 395 Aktiengesetz finden entsprechend Anwendung.
3. Der Aufsichtsrat hat sich über den Gang der Geschäfte umfassend zu informieren.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen.
5. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden

Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

§ 10

Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber jährlich zwei Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 11

Gesellschafterversammlungen

1. Die Gesellschafterin wird in der Gesellschafterversammlung kraft gesetzlicher Regelung des § 98 Abs. 1 SächsGemO durch den Bürgermeister vertreten. Die Entsendung weiterer Vertreter der Gesellschafterin in die Gesellschafterversammlung ist nicht vorgesehen.
2. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die Gesellschafterin unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

4. Die Gesellschafterversammlung soll innerhalb der gesetzlichen Frist in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
5. Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
6. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen oder neu bestellt werden soll.

§ 12

Gesellschafterbeschlüsse

~~1. In der Gesellschafterversammlung gewähren je EUR 500,00 einer Stammeinlage eine Stimme.~~

~~2.1.~~ Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung, in der in § 11 Abs. 3 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung.

Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.

~~3.2.~~ Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

~~Über die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der jeweils gültigen Fassung ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich für:~~

Der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen:

- a) die Errichtung und Übernahme von Unternehmen durch die Gesellschaft,
- b) die Beteiligung der Gesellschaft an einem anderen Unternehmen,
- c) die Veräußerung von Beteiligungen der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH an einem anderen Unternehmen durch die Gesellschaft,
- d) Änderungen des Gesellschaftervertrages,
- e) die Wahl des Abschlussprüfers,
- f) die Entlastung der Geschäftsführung und Aufsichtsrates,
- g) die wesentliche Veränderung des Unternehmensgegenstandes oder des Unternehmenszwecks, wobei hierzu insbesondere die Erschließung neuer Geschäftsfelder zählt,
- h) eine Umstrukturierung oder Erweiterung der Gesellschaft, wenn dies eine Veränderung des Anlagevermögens von mindestens 20 % zur Folge hat,
- i) die Aufnahme von Krediten, soweit die einzelne Kreditsumme einen Betrag von 450.000 EUR übersteigt oder mit dem aufzunehmenden Kredit für das jeweilige Geschäftsjahr eine Gesamtkreditsumme von 900.000 EUR überschritten wird,
- j) den Erwerb und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, soweit im Einzelfall ein Wert von 450.000 EUR überschritten wird,
- k) die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 450.000 EUR übersteigen,
- l) die sonstige Verfügung über Vermögen der Gesellschaft, soweit ein Betrag von 450.000 EUR für den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang überschritten wird oder soweit bei Verträgen mit unbefristeter Laufzeit oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer ein Vertragswert, der sich aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48 ergibt, von 450.000 EUR überschritten wird,
- m) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung.

§ 14**Jahresabschluss und Prüfung**

1. In entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften ist ein Jahresabschluss und ein Lagebericht zu erstellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht haben auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Hierbei sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und des § 53 Abs. 1 HGrG für Gegenstand und Umfang der Prüfung anzuwenden. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Die Abschlussprüfer haben in ihrem Bericht auch darzustellen

- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
2. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, der entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erstellt wurde und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
 3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang bei der Gesellschaft der Gesellschafterin und der Rechtsaufsichtsbehörde der Gesellschafterin vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin unverzüglich nach Erstattung des Berichts vorzulegen.

4. Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden der Gesellschafterin im Sinne der Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Sie haben das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftslage der Gesellschaft zu prüfen und sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.

§ 15

Gewinnverteilung

1. Der Gewinnanspruch der Gesellschafterin ist auf höchstens jährlich 4 % der Einzahlungen auf die Stammeinlagen begrenzt.
2. Sonstige Vermögensvorteile dürfen der Gesellschafterin nicht zugewendet werden.

§ 16

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschafterin und der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

§ 17

Salvatorische Klausel

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im übrigen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Vertragsgedanken entsprechende Neuregelung zu treffen, sofern eine Neuregelung nicht erfolgt, gelten die für die entsprechende Regelungslücke bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.